

Strassenreglement

gemäss § 19 StrG

Die Einwohnergemeinde Wauwil erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich und Inhalt

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und Strassenklassen, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

II. Strassenkategorien

Art. 2

Strassenkategorien (§§ 4 bis 10 StrG)

- 1 In der Gemeinde Wauwil bestehen folgende Strassenkategorien:
 - a. Kantonsstrassen¹
 - b. Gemeindestrassen
 - c. Güterstrassen
 - d. Privatstrassen
- 2 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

¹ Werden im Strassenreglement, mit Ausnahme der Erwähnungen in Art. 3 und 4, nicht weiter behandelt; zuständig: Kanton

- 3 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 4 Über die Zuteilung der Strassen der Gemeinde Wauwil zu den Kategorien und die Einteilung der Gemeinde- und Güterstrassen in je 3 Klassen führt der Gemeinderat ein Strassenverzeichnis.

III. Unterhalt

Art. 3

Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§ 78 ff StrG)

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde gemäss § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.
- 2 Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- 3 Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist im Routenverzeichnis nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.
- 4 Die Gemeinde kann den Winterdienst auf Güterstrassen und den betrieblichen Unterhalt auf Privatstrassen ganz oder teilweise selber ausführen.

Art. 4

Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Kantons- und Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 5

Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen und den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen (§§ 51 und 82 StrG)

Für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen sowie von der Gemeinde erstellten Güterstrassen erhebt die Gemeinde von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren die Beiträge gemäss Anhang dieses Reglementes.

Art. 6

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen (§§ 57, 82 StrG)

- 1 An den Bau, die Erneuerung und den Unterhalt von Güterstrassen leistet die Gemeinde Beiträge gemäss Anhang dieses Reglementes.
- 2 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung für die Güterstrassen die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.
- 3 Der Anspruch auf die Beiträge der Gemeinde an den Bau und Unterhalt von Güterstrassen kann nur geltend gemacht werden, wenn die Gesuchsteller per Ende Juni ein Budget über die vorgesehenen Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der Gemeinderat schriftlich gestützt auf dieses Budget die Beiträge in Aussicht stellt.
- 4 Die Beiträge der Gemeinde an den Bau und Unterhalt der Güterstrassen werden nur aufgrund einer Zusammenstellung der tatsächlichen Kosten mit Abrechnung per 31. Dezember² geleistet. Diese Abrechnung ist bis Ende März des folgenden Jahres einzureichen. Die Auszahlung der Beiträge der Gemeinde erfolgt im zweiten Quartal des folgenden Jahres.

Art. 7

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den betrieblichen Unterhalt und die Erneuerung von Privatstrassen (§§ 61, 82 StrG)

- 1 An den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Privatstrassen leistet die Gemeinde mit Ausnahme der Fälle gemäss Abs. 2 keine Beiträge.
- 2 Die Gemeinde kann bis 25 % der Kosten für den Bau und baulichen Unterhalt von Privatstrassen übernehmen, wenn an ihnen

² Die Abrechnungen sind dem Gemeindeammannamt der Gemeinde einzureichen.

ein öffentliches Interesse besteht und wenn sie eine Verbindungsfunktion aufweisen.

V. Strassenpolizeiliche Bestimmungen

Art. 8

Bauten und Anlagen
zwischen Baulinie und
Strassengrenze
(§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze
- c. Containerplätze
- d. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen
- e. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- f. Stützmauern und Böschungen
- g. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes
- h. Balkone.

Art. 9

Abstände von Einfriedungen
und Mauern

- 1 Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.
- 2 Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 10

Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 11

Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 12

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Wauwil, 12. Dezember 2000

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Verbindlicher Anhang

Strassenreglement der Gemeinde Wauwil:

Finanzierung und Beiträge

Gemeindestrassen und von der Gemeinde erstellte Güterstrassen

Grundeigentümerbeiträge

	Gemeindestrassen			Güterstrassen gemäss § 57 Abs. 4 Str.G
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
Plandarstellung	orange	gelb	lila	
Bau, Erneuerung und baulicher Unterhalt	0 % Art. 5	40 % Art. 5	75 % Art. 5	30 % Art. 5
betrieblicher Unterhalt	0 % Art. 5	40 % Art. 5	75 % Art. 5	75 % Art. 5

Übrige Güterstrassen und Privatstrassen

Gemeindebeiträge

	Güterstrassen von Strassengenossenschaften oder privaten Grundeigentümern erstellt			Privatstrassen
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
Plandarstellung	violett	grün	braun	blau
Bau, Erneuerung und baulicher Unterhalt	10 - 30 % mindestens 1/3 des kantonalen Beitrags Art. 6	10 - 30 % mindestens 1/3 des kantonalen Beitrags Art. 6	10 - 30 % mindestens 1/3 des kantonalen Beitrags Art. 6	0 % max. 25 % sofern öffentliches Interesse Art. 7 Abs. 2
betrieblicher Unterhalt	40 % Art. 6	40 % Art. 6	40 % Art. 6	gemäss Art. 3 Abs. 4